

Rückliefervergütung 2027

Energieerzeugungsanlagen

	ENERGIE	
	Vergütung Energie	Ökologischer Mehrwert
	Einheitstarif Rp./kWh	Einheitstarif Rp./kWh
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation April 2027	1.500
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Juli 2027	1.500
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Oktober 2027	1.500
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Januar 2028	1.500

Minimalvergütungen

		ENERGIE
		Einheitstarif Rp./kWh
PVA mit Leistung < 30 kW		6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW	6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW	0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW		6.200
PVA mit Leistung > 150 kW		0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2027. Änderungen vorbehalten.

Vergütung Energie

Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1bis EnG 2027). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

Ökologischer Mehrwert

Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts gilt nur für Anlagen > 2 kWp.

*Minimalvergütungen

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis". Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Berechnung der Minimalvergütung

Der Referenzmarktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) kommuniziert.

Liegt der Referenzmarktpreis unter der gesetzlich festgelegten Minimalvergütung, erhalten Anlagenbetreiber den effektiven Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und zusätzlich den Differenzbetrag zwischen dem Referenzmarktpreis bis zur Minimalvergütung.

Detailbestimmungen

Anschluss und Einspeisung der Energie

Für den Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen der Elektrizitätsversorgung Diepoldsau (abgekürzt EVD) gilt Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie. Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Produktionsenergie in das Netz der EVD eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG)

Als Eigenverbrauchsgemeinschaft wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bezeichnet. Es können sich auch mehrere Grundeigentümer oder mehrere Stockwerkeigentümer zum Eigenverbrauch zusammenschliessen. Daneben kann der (Grund-)Eigentümer einen gemeinsamen Eigenverbrauch am Ort der Produktion auch für Endverbraucher vorsehen, zu denen er in einem Miet- oder Pachtverhältnis steht. Die EVG respektive die Grundeigentümer haften gegenüber der EVD solidarisch und benennen gegenüber der EVD einen rechtsverbindlichen Ansprechpartner. Die Einrichtung des Zusammenschlusses für den Eigenverbrauch ist durch den Grundeigentümer bei der EVD mindestens 3 Monate im Voraus anzumelden. Die Kündigungsfrist beträgt ebenfalls 3 Monate.

Energiemessung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Die Rechnungen werden quartalsabhängig gestellt. Gemäss EnG muss bei Anlagen ab 30 kVA eine Lastgangmessung mit Fernauslesung eingerichtet werden. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung für die Rücklieferung verrechnet.

Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen administrativen Regelungen der Bezugsprodukte der jeweiligen Spannungsebene.